



Allgemeine Brandschutzbedingungen betreffend Treppenhaus

- Als Fluchtweg dienende Treppenhäuser sind als Brandabschnitte mit dem für das Tragwerk erforderlichen Feuerwiderstand, aber mindestens F60 (Türen T30) zu erstellen. Treppenläufe und Podeste sind nichtbrennbar zu erstellen.
- Treppenhäuser sind frei von jeglicher Brandbelastung zu halten.
- Fluchtwege sind jederzeit und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.
- Verkleidungen von Wänden und Decken in Fluchtwegen sind mit nichtbrennbaren Materialien auszuführen. Für Bodenbeläge sind je nach Nutzung brennbare Materialien zulässig.
- Das Treppenhaus dient auch als Einsatz-/Evakuationsweg für die Feuerwehr
- Die Breite der Treppe muss mindestens 1.20 m betragen. Bei Treppen in Einfamilienhäusern und bei wohnungsinternen Treppen genügt eine Breite von 0.90 m.